

A-5033 Salzburg

Biberngasse 3

Telefon: 0662 / 842 193

Fax: 0662 / 842 193 - 34

e-mail: office@wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH

Elektronisch übermittelte Rechnungen • **Neue Rechnungsmerkmale** • **IESG-Zuschlag** • **Erhöhen Sie die Preise** • **Lohnsteuerfreie Auslandsmontagen** • **Energieabgabe** • **Kilometergeld erhöht** • **e-card und Lohnverrechnung**

Vorsicht bei elektronisch übermittelten Rechnungen

Das Finanzministerium hat in einem Erlass die Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen und Gutschriften präzisiert. Um den Vorsteuerabzug zu wahren, müssen diese Anforderungen unbedingt erfüllt werden.

Eine elektronisch übermittelte Rechnung gilt nur dann als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und berechtigt somit zum Vorsteuerabzug, wenn sie → mit einer elektronischen Signatur („fortgeschrittene Signatur“) versehen ist oder → im EDI-Verfahren (elektronischer Datenaustausch) übermittelt wird und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Sammelrechnung) in Papierform oder auf elektronischem Weg (samt einer elektronischen Signatur) übermittelt wird.

Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Übermittlung zustimmen. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers bedarf keiner besonderen Form, sie kann auch nachträglich erklärt werden.



Rechnung per Fax: 2006 nur noch mit Signatur

Auch konkludente Zustimmung genügt. Die elektronische Signatur muss mit einem Zertifikat eines Zertifizierungsdienst-anbieters versehen sein. Dieses Zertifikat kann nur auf natürliche Personen ausgestellt werden. Es ist aber zulässig, dass eine oder mehrere Personen im Unternehmen bevollmächtigt werden, für das Unternehmen zu signieren.

Auch in elektronischer Form aufbewahren

Der Rechnungsempfänger muss elektronische Rechnungen auch in elektronischer Form aufbewahren, damit die Prüfmöglichkeit der Signatur gewahrt bleibt. Die Archivierung in Papierform allein reicht nicht. Der Erlass stellt weiters klar, dass auch Rechnungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt ▶

Editorial

Mit dem zu Ende gehenden Jahr melden wir uns noch einmal mit Neuerungen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu Wort. Auch bei der Lohnverrechnung gibt es ein paar Dinge neu zu beachten, bedingt durch die endlich flächendeckend erfolgte Ausgabe der e-card, die nun den Krankenschein ersetzt. 2006 finden die nächsten Nationalratswahlen statt. Vielleicht können wir uns dann an ein paar „Steuerzuckerln“ erfreuen. Warten wir ab. Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen jedenfalls alles Gute und viel Erfolg 2006.



► werden, als elektronisch übermittelte Rechnungen anzusehen sind und damit nur zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn sie elektronisch signiert sind. Als Übergangsregelung wird jedoch noch bis Ende 2005 bei per Telefax übermittelten Rechnungen der Vorsteuerabzug weiterhin anerkannt.

Woran erkennen Sie eine elektronische Signatur?

Variante eins einer elektronischen Signatur wird direkt

in den E-Mailtext eingebaut (beginnt etwa mit „BEGIN PGP SIGNATURE“ und endet etwa mit „END PGP SIGNATURE“). Sie weist zudem einen Prüfcode auf. Bei Variante zwei wird an die E-Mail eine Signaturdatei angehängt; der Name der Anhangdatei lautet etwa „signature.asc“. Wenn eine E-Mail eine dieser beiden Signaturvarianten aufweist, sollte die damit verschickte Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigen. ■

Neues Rechnungsmerkmal ab 1.7.2006

Aufgrund einer aktuellen Novellierung des Umsatzsteuergesetzes berechtigen Rechnungen mit einem Gesamt(=Brutto)betrag von mehr als € 10.000 ab 1.7.2006 nur mehr dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie neben den bereits jetzt erforderlichen Merkmalen und Angaben (etwa: gesonderter Ausweis von Entgelt und Umsatzsteuer, handelsübliche Leistungsbeschreibung, fortlaufende Nummer, UID-Nummer des Lieferanten, etc.) auch die UID-Nummer des Rechnungsempfängers aufweisen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Rechnungsaussteller ein ausländischer Unternehmer ist.

Erhöhen Sie die Preise – nicht nur die Löhne Ihrer Mitarbeiter!

Ist das Rationalisierungspotenzial einmal ausgeschöpft, werden Lohn- und Gehaltssteigerungen zumeist durch Mengensteigerungen im Verkauf abgefangen. Dabei würden Preissteigerungen direkt den Gewinn erhöhen.

Ein gewisses Maß an Geldentwertung lässt sich auch in der EU nicht verhindern. Die Inflation – derzeit liegt sie bei etwa zwei Prozent im Jahr – ist nun einmal ein Teil des wirtschaftlichen Motors jeder Volkswirtschaft. Um die Kaufkraft der Arbeitnehmer zu erhalten, federn die Einigungen auf sozialpartnerschaftlicher Ebene alljährlich das Größte ab. Unternehmer haben in weiterer Folge die Lohn- und Gehaltsstei-



„Darf's ein bisschen mehr sein?“ – Erhöhen Sie besser die Preise

gung nach dem Motto „Darf's ein bisschen mehr sein...“ belastet aber der zusätzliche Wareneinsatz das Unternehmensergebnis. Immerhin wird aber zusätzlicher Umsatz generiert. Eine Preissteigerung dagegen wandert direkt in den Gewinn Ihres Unternehmens.

Auswertung von Daten

Niemand versteht von Ihrem Unternehmen und von Ihrer Branche so viel wie Sie selbst. Eine professionelle Auswertung von Daten – wie etwa Anzahl der Kunden, Anzahl der Einkäufe eines Kunden pro Periode, durchschnittlicher Umsatz pro Einkauf – liefert Ihnen aber eine vortreffliche Grundlage für Ihre Entscheidung für und wider eine Erhöhung der Preise. Oder können Sie aus dem Bauch heraus sagen, wie viel Kunden Sie durch eine Preiserhöhung verlieren dürfen, um durch die folgende Umsatzsteigerung ein besseres Ergebnis einzufahren?

Professionelle Hilfe eines Steuerberaters kann dabei nur helfen. Lassen Sie es sich von uns vorrechnen! ■

Insolvenzentgeltsicherung für angestellte Geschäftsführer ab 2006

GmbH-Geschäftsführer waren bislang vom Insolvenzentgeltsicherungsgesetz ausgenommen. Deshalb musste für deren Bezüge kein IESG-Zuschlag (0,7% des Gehalts) bezahlt werden. Im Falle einer Insolvenz waren die Bezüge jedoch auch nicht gesichert. Dies wurde nun kürzlich durch den Gesetzgeber für einen Teil der GmbH-Geschäftsführer geändert: Die Bezüge der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Geschäftsführer sind ab dem Beitragszeitraum Jänner 2006 IESG-pflichtig. Die Sicherung durch den Insolvenz-Entgeltsicherungsfonds gilt in diesen Fällen sogar schon bei Insolvenzeröffnungen ab 1.10.2005.

gerungen zu tragen, müssen sich aber um die eigene Geldbörse selber kümmern. Und das geht aus betriebswirtschaftlicher Sichtweise nur mit Ausgabensenkung oder Einnahmensteigerung.

Rationalisierungspotenzial bald ausgeschöpft.

Erfolgreiche Unternehmer haben vorhandenes Rationalisierungspotenzial bald weitgehend ausgeschöpft. Dann bleibt nur mehr übrig, sich an einer einnahmenseitigen Steigerung zu versuchen. Bei einer Mengensteige-

Lohnsteuerfreie Auslandsmontagen

Laut einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes sind Auslandsmontagen auch dann lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitnehmer an den Errichter der Anlage überlassen wird. Das gilt sogar für die Vergangenheit.

Die Bezüge eines Arbeitnehmers, der von einem inländischen Arbeitgeber länger als einen Monat ins Ausland entsandt wird und dort „begünstigte“ Auslandstätigkeiten ausübt, sind lohnsteuerfrei. „Begünstigt“ sind insbesondere Bauausführungen, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen.

Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) gilt grundsätzlich auch für die Vergangenheit.



Auslandsmontage: Auch rückwirkend lohnsteuerfrei

Für Arbeitgeber ist diese Gelegenheit besonders interessant, weil die Bezüge für eine begünstigte Auslandstätigkeit vom DB, DZ und der Kommunalsteuer befreit sind. Daher sollten betroffene Arbeitnehmer und Arbeitgeber

alle Schritte ergreifen, die verfahrensrechtlich noch möglich sind. Dabei sind wir gerne behilflich.

Die Finanzverwaltung hat die Steuerbefreiung bisher nur dann akzeptiert, wenn der Arbeitgeber selbst die Anlage im Ausland errichtet. Wenn hingegen ein Arbeitnehmer an den eigentlichen Anlagen-Errichter überlassen wurde, wurde die Steuerbefreiung nicht gewährt. Auf Grund des aktuellen VwGH-Urteils wird das Finanzministerium seine bisher restriktive Ansicht aber lockern müssen.

■

Rückvergütung der Energieabgabe – lohnt sich das wirklich?

Ob sich die Rückforderung der Energieabgabe überhaupt „auszahlt“, muss zunächst durch ein kompliziertes Ermittlungsverfahren errechnet werden. Bei guter Umsatzrendite wird zumeist nicht viel herauskommen.

Mit der Bezahlung Ihrer Rechnungen für den Bezug von Elektrizität, Erdgas, Kohle, Heizöl sowie Flüssiggas entrichten Sie gleichzeitig die so genannte „Energieabgabe“. Sie wird von den Energieversorgungsunternehmen an das Finanzamt abgeführt. Diese Abgabe können Sie – zumindest teilweise – zurückerfordern. Die Rückforderung ist maximal für 5 Jahre in die Vergangenheit möglich. Im Jahr 2005 ist daher die Rückvergütung für die Veranlagungsperiode 2000 letztmals zulässig.

Ab 2002 Rückforderung für alle Unternehmen

Ab der Veranlagungsperiode 2002 steht die Möglichkeit der Rückforderung der Energieabgabe allen Unternehmen offen – davor ist sie nur für Produktionsbetriebe möglich. Die Rückvergütung von Energieabgabe auf Kohle, Heizöl und Flüssiggas ist zudem erst ab dem Steuerjahr 2004 gestattet. Für die Vorjahre erstreckt sich der Vergütungsanspruch nur auf jene Energieabgaben, welche für Elektrizität und Erdgas entrichtet wurden.

Komplexe Berechnung

Zur Erlangung der Rückver-

gütung ist allerdings eine recht komplexe Berechnung anzustellen. Zunächst ist die Summe der bezahlten Energieabgabe zu ermitteln, die in den einzelnen Rechnungen der Energieversorgungsunternehmen gesondert ausgewiesen wird. Von diesem Gesamtbetrag sind dann zwei Selbstbehalte abzuziehen. Der erste Selbstbehalt ermittelt sich entweder als Prozentsatz des so genannten „Nettoproduktionswertes“ – das ist die Differenz zwischen den Umsatzerlösen und den eingekauften Vorleistungen – oder er wird in Gestalt einer „Mindeststeuer“ angesetzt. Diese Mindeststeuer hängt von den

verbrauchten Energieträgern ab. Der höhere dieser beiden Beträge bildet den ersten Selbstbehalt. Dann ist ein allgemeiner Selbstbehalt von € 400 (ab 2004) bzw. € 363 (2002 und 2003) abzuziehen. Der verbliebene Erstattungsbetrag kann dann mit Hilfe eines besonderen Steuererklärungsformulars von Ihrem Betriebsfinanzamt eingefordert werden.

Ob eine Rückvergütung für Ihr Unternehmen zielführend ist, ermitteln wir gerne für Sie. Grundsätzlich kann aber schon gesagt werden, dass ein Vergütungsanspruch mit steigender Umsatzrendite unwahrscheinlicher wird.

Kilometergeld – endlich erhöht

Von kostengeplagten Steuerzahlern vehement gefordert, wurde endlich die erste Erhöhung des Kilometergeldes seit mehreren Jahren beschlossen. Die erhöhten Sätze gelten seit 28.10.2005. Die wirklichen Kosten pro gefahrenem PKW-Kilometer sind aber längst nicht erreicht.

Für Dienstreisen mit dem Auto wird das amtliche Kilometergeld um 2 Cent pro Kilometer auf € 0,376 angehoben. In der Lohnverrechnung ist eine Aufrundung auf 38 Cent zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, für dessen Betrieb der Arbeitnehmer selbst aufzukommen hat und dass die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgt. Fahrten von und zur Arbeitsstätte werden den Arbeitnehmern nämlich von Seiten der Finanz mit dem



Zefa

Dienstreise mit PKW: Kilometergeld erhöht

Verkehrsabsatzbetrag abgegolten. Ebenso gibt es bei größeren Entfernungen des Wohnortes zur Arbeitsstätte die so genannte „Pendlerpauschale“, eine Art steuerlicher Zuschuss für die Mehrausgaben der betroffenen Dienstnehmer.

Steuerfreiheit des Kilometergeldes

Eine Reise gilt als „Dienstreise“, wenn ein Dienstnehmer außerhalb seines Dienstortes tätig wird oder für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche

Rückkehr an den ständigen Wohnort nicht zugemutet werden kann. Für den Dienstgeber stellt das gewährte Kilometergeld weiterhin eine Betriebsausgabe dar. Das besondere Zuckerl für den Arbeitnehmer ist dabei die Steuerfreiheit des Kilometergeldes, das ein reiner Aufwandsersatz ist. Für das Kilometergeld ist daher keinerlei lohnsteuerpflichtiger Sachbezug (wie etwa für die Privatnutzung eines Dienstwagens) anzusetzen.

Für die steuerfreie Auszah-

lung von Kilometergeldern (und den Ansatz als Betriebsausgabe) sind grundsätzlich Fahrtenbücher oder sonstige geeignete Unterlagen zu führen. Jeder Dienstgeber, der unnötige Diskussionen mit der Finanz vermeiden will, sollte darauf bestehen, dass hier ordnungsgemäße Aufzeichnungen für den Fall einer Betriebsprüfung vorhanden sind.

Kilometergelder auch nach der Erhöhung kein „Geschäft“

Studien belegen, dass mit dieser Anhebung längst nicht die durchschnittlichen Kosten im Ausmaß von etwa 46 Cent erreicht werden. Der Arbeitnehmer „zahlt also drauf“, wenn er sein privates Auto für Dienstreisen verwendet. Aus betriebswirtschaftlicher Sichtweise müsste man ja nicht nur die Benzinkosten, sondern auch alle übrigen Ausgaben wie etwa den Wertverlust, die Finanzierungskosten aber auch Versicherung und Steuern einrechnen. ■

Service-Entgelt für e-card in der Lohnverrechnung

Als Dienstgeber haben Sie erstmals für das Jahr 2006 für die zum Stichtag 15.11.2005 bei Ihnen beschäftigten Personen und deren Angehörige ein Service-Entgelt in Höhe von je € 10 einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Das Service-Entgelt muss auch für freie Dienstnehmer und mitversicherte Ehegatten/Lebensgefährten eingehoben werden. Nur für einen bestimmten Personenkreis müssen Sie das Service-Entgelt nicht einheben: Dienstnehmer, die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z.B. Wochenhilfe, Karenz nach dem MSchG/VKG, Präsenz- bzw. Zivildienst), geringfügig Beschäftigte und als Angehörige geltende Kinder.

Pendlerpauschale erhöht

Die Pendlerpauschale für Arbeitnehmer wird ab 1.1. 2006 um 10 % erhöht.

Ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, beträgt die Pendlerpauschale für folgende Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

20 km bis 40 km	€ 495
40 km bis 60 km	€ 981
über 60 km	€ 1.467

Ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, gelten folgende neue Pendlerpauschalen:

2 km bis 20 km	€ 270
20 km bis 40 km	€ 1.071
40 km bis 60 km	€ 1.863
über 60 km	€ 2.664

Frohe

Weihnacht

und

alles

Gute

für

2006!